
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



28. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 26.11.2021

Nummer 44

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- **Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald** 3-10
Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 (Allgemeinverfügung Quarantäne)

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

Über die Anordnung der Absonderung (Isolation und Quarantäne) bei Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2
(Allgemeinverfügung Quarantäne)

Der Landkreis Dahme-Spreewald, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Grundlage des § 28

Absatz 1 IfSG i.V.m. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV) mit heutigem Tag nachfolgenden Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, deren enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen

1. Alle Personen (im Folgenden: betroffene Personen) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald, die entweder
 - a) durch einen PCR-Test (molekularbiologische Testung) oder validierten Schnelltest in einer Teststelle (PoC-Antigentest) positiv auf SARS-CoV-2 Viren getestet wurden (**infizierte Personen**) oder
 - b) eine ärztlich, gesundheitsamtlich oder durch Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sowie Einrichtungen und Unternehmen im Sinne des § 36 Abs.1 IfSG veranlasste Mitteilung über einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person (Quellfall) erhalten haben oder die mit dem Quellfall in einem Hausstand zusammenleben (Haushaltsangehörige als **enge Kontaktpersonen gemäß Vorgabe RKI**) müssen sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in die häusliche Isolation, die **Absonderung** begeben.

2. Von der Pflicht zur Absonderung sind enge Kontaktpersonen ausgenommen,
 - a) die einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff nachweisen können, der älter als mindestens 15 Tage ist und die keine Erkrankungssymptome aufweisen oder
 - b) die nachweisen können, dass sie vor längstens sechs Monaten selbst eine, mittels PCR-Diagnostik bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht haben und die mittlerweile aus der häuslichen Isolierung entlassen wurden (Genesene) sowie aktuell keine Erkrankungssymptome aufweisen oder

Die Ausnahmen gemäß Punkt 2 gelten nicht, wenn der Kontaktperson bekannt ist, dass beim Quellfall der Verdacht auf eine Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante nach den Vorgaben des RKI's (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html) besteht bzw. eine solche nachgewiesen wurde.

3. Die **Isolationszeit (Absonderung) beginnt**,

- a) für **infizierte Personen** gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich, wenn die getestete Person Kenntnis von ihrem positiven Ergebnis eines Schnelltests erlangt.

- b) für **infizierte Personen** gemäß Ziffer 1 a) unverzüglich an dem Tag, an dem bei der getesteten Person ein PCR-Test, auf Grund von für SARS-CoV-2 typischen Symptomen, vorgenommen wurde.
- c) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), **die nicht mit dem Quellfall in einem Hausstand leben**, unverzüglich am Tag des Zugangs (auch telefonisch) der in Ziffer 1 b) genannten Mitteilung.

4. Folgende **Regeln** gelten für die häusliche Isolation (**Absonderung**):

- a) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort). Die konkrete Anschrift des Isolationsortes ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald mitzuteilen.
- b) Die betroffene Person darf den Isolationsort ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald nicht verlassen. Dies gilt nicht, sofern das Verlassen zum Schutz von Leben und Gesundheit zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei einem Hausbrand, medizinischen Notfall).
- c) Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet, sofern Kontakte zu anderen, nicht betroffenen Personen ausgeschlossen werden können.
- d) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der betroffenen Person lebenden, selbst nicht isolierten Personen beachtet werden. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch realisiert werden, dass sich die betroffenen Personen in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- e) Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, empfangen. Das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu wahren.
- f) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich (ärztliche Untersuchung usw.), haben die von der häuslichen Isolation betroffenen Personen die anderen Personen vorab unverzüglich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Isolierte eine FFP-2-Maske ohne Ausatemventil enganliegend zu tragen und, wenn möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
- g) Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, sonstige Materialien, die zum Abdecken von Mund und Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall durch Verknoten oder Zubinden fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben

gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort (zum Beispiel Keller) vorzunehmen. Ist die Entsorgung der Abfälle nur möglich, wenn der Isolationsort verlassen wird, ist eine nicht betroffene Person damit zu beauftragen.

- h) Alle betroffenen Personen müssen während der Isolationszeit ein Tagebuch gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Institutes ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Tagebuch.pdf?](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/AE-GU/Tagebuch.pdf?blob=publicationFile)) führen, in dem – *soweit möglich* – zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen festzuhalten sind.
- i) Für die Dauer der Absonderung stehen die betroffenen Personen unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald. Auf Nachfrage haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben. Zudem sind die Angaben aus dem zu führenden Tagebuch dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald auf Verlangen mitzuteilen.
- j) Weist eine enge Kontaktperson nach Ziffer 1 b) Symptome einer SARS-CoV-2- Infektion auf, hat sie unverzüglich den behandelnden Hausarzt zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch zu kontaktieren. Weiterhin ist das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald unter folgenden Kontaktdaten zu informieren: **infektionsschutz@dahme-spreewald.de**
Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksverlust beziehungsweise –störungen.

Ist die betroffene Person minderjährig, hat in Anwendung des § 16 Absatz 5 IfSG derjenige für die Einhaltung der Regeln zur häuslichen Isolation nach Ziffer 4 a) bis j) dieser Allgemeinverfügung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von den Regeln nach Ziffer 4 a) bis j) betroffener Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) für **infizierte Personen** gemäß Ziffer 1 a), frühestens nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Erstnachweis des Erregers und einer abschließenden Negativ-Testung durch einen Schnelltest in einer Teststelle frühestens am Tag 14.
Bei einem wiederholten Nachweis von SARS-CoV-2 durch einen PCR-Test ist die Isolation bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes fortzusetzen.
- b) für **enge Kontaktpersonen** gemäß Ziffer 1 b), nach Ablauf von 10 Tagen nach dem Tag, an dem der letzte Kontakt zwischen der jeweiligen Person und dem Quellfall ärztlich oder gesundheitsamtlich festgestellt wurde.
Eine Verkürzung der Isolation kann bei asymptomatischen Kontaktpersonen mittels negativen PCR-Test frühestens ab dem 5. Tag der Isolation oder mittels negativen Antigen-Schnelltest einer Teststelle frühestens ab dem 7. Tag der Isolation erfolgen. Der Testnachweis ist mindestens 4 Wochen

aufzubewahren und nur bei Aufforderung durch das Gesundheitsamt vorzulegen. Beim erstmaligen Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion gelten unverzüglich die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung für infizierte Personen gemäß Ziffer 1 a.

6. **Zu widerhandlungen:**

Eine Zu widerhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Wird die Zu widerhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat verfolgt werden.

7. **Inkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und mit Ablauf des 22.12.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

Rechtsgrundlage für die durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28 und 30 IfSG Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 bis 3.4.

Gemäß §§ 16 und 28 in Verbindung mit § 30 IfSG hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Der zuständigen Behörde ist hinsichtlich der Mittelauswahl zur Festsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen ein Ermessen eingeräumt, welches nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) pflichtgemäß ausgeübt werden muss. Als notwendige Schutzmaßnahmen zählen dabei insbesondere jene der §§ 29 bis 31 IfSG.

Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass diese in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Zuständigkeit des Landkreises Dahme-Spreewald für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 54 IfSG in Verbindung mit der Anlage 1 laufende Nummern 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6 zu § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Land Brandenburg und im Landkreis Dahme-Spreewald war eine exponentielle Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland

wird daher nach wie vor insgesamt hoch, für Risikogruppen sehr hoch eingeschätzt. Insbesondere die Ausbreitung verschiedener mutierter Formen des SARS-CoV-2-Virus im Land Brandenburg ist ein Grund dafür, dass sich trotz der Erfolge des Infektionsgeschehens weiterhin dynamisch entwickelt. Besorgniserregend ist, dass sich ansteckendere Mutanten des Coronavirus weltweit und auch in Deutschland und im Land Brandenburg insgesamt ausbreiten.

Zugelassene Impfstoffe sind jetzt in ausreichender Anzahl für bestimmte Bevölkerungsgruppen verfügbar. Dennoch gibt es noch keine spezifische Therapie, welche zur Verfügung steht, daher besteht weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Das SARS-CoV-2-Virus verbreitet sich hauptsächlich durch den Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sogenannte Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Menschen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko möglichst minimiert werden.

Mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus soweit wie möglich verlangsamt und verringert werden. Dies erfolgt dadurch, dass das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald die betroffenen Personen dann nur noch per einfacher Mitteilung (z.B. per Email) informiert, dass sie unter den Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen und welcher Personengruppe nach Ziffer 1 a) oder 1 b) sie angehören. Weiterhin werden somit der Beginn und das Ende der häuslichen Isolation bestätigt (Bescheinigung zur häuslichen Isolation).

Die häusliche Isolation von engen Kontaktpersonen, sowie von Personen, die positiv auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, ist aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Insbesondere können nur so auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden.

Näheres zur Kontaktpersonennachverfolgung kann den Informationen des Robert-Koch-Institutes entnommen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Maßnahmen.html).

Bei engen Kontaktpersonen ist die Gefahr der Ansteckung sehr hoch. Von Ihnen können dann neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden, sodass eine Nachverfolgbarkeit durch das Gesundheitsamt nicht mehr gewährleistet werden kann. Anzumerken ist, dass von dieser Allgemeinverfügung als enge Kontaktperson auch solche erfasst werden, die vollständig geimpft oder bereits genesen sind und Symptome aufweisen die COVID-19 nicht ausschließen, da nicht endgültig nachgewiesen ist, dass geimpfte oder genesene Personen das Virus nicht übertragen können.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sind von den Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und Genesene welche mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Unabhängig von diesen Ausnahmen ist bei

Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber den besorgniserregenden Virusvarianten gemäß den Vorgaben des Robert Koch Institutes, z. B. Beta (B.1.351) oder Gamma (P.1) handelt, eine Quarantäne der vollständig geimpften sowie genesenen Kontaktpersonen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind demnach auch geeignet, den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen.

Die Absonderung von mit SARS-CoV-2 Viren infizierten Personen und enge Kontaktpersonen im Wege dieser Allgemeinverfügung ist eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder zumindest im gebotenen Maß zu verzögern, denn das Virus wird vorrangig durch den Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch eine strenge Limitierung beziehungsweise Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten durch die Anordnung einer häuslichen Isolation kann der akuten Gefahr der ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus, würde demgegenüber selbst beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen.

Die angeordnete häusliche Isolation stellt zudem, im Verhältnis zu einer Absonderung in einem Krankenhaus, das mildere Mittel dar. Da so die Isolation in vertrauter Umgebung stattfindet und damit weniger einschneidend in die Rechte der betroffenen Personen ist, anders als bei einer Fremdunterbringung in einem Krankenhaus. Andere geeignete Mittel zur Verhinderung der Erkrankung COVID-19 in der Bevölkerung stehen nicht zur Verfügung, sodass auch bei Anwendung des eröffneten Ermessens kein Absehen von dieser Anordnung möglich ist.

Die getroffenen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind folglich erforderlich, um den verfolgten Zweck zu erfüllen.

Die angeordneten Maßnahmen (insbesondere die geltenden Regeln für die häusliche Isolation Ziffer 4) sind zudem verhältnismäßig, denn sie stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Breiten sich das Virus und seine im höheren Maße ansteckenden Mutationen unkontrolliert in hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl der Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Einschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts, für die Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren, verhältnismäßig.

Die Absonderung für die komplette Isolationszeit an einem Ort, das ununterbrochene Verweilen dort und die räumliche Trennung von anderen Personen ergibt sich schon aus dem Sinn und Zweck einer Isolation/ Quarantäne und bedarf keiner weiteren Begründung (Ziffer 4 a) bis d)).

Sollte ein Kontakt doch unumgänglich sein [Ziffer 4 e) und f)], ist auch klar, dass entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen. Die geeignetste Schutzmaßnahme stellt in solchen Fällen das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Abstandsgebotes dar. Die medizinische Maske muss entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist. Als einer FFP2-Maske vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

Der Anordnung nach Ziffer 4 g), die spezielle Vorgaben zur Entsorgung von gegebenenfalls kontaminierten Abfällen macht, liegende Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu Grunde (<https://www.bmu.de/pressemitteilung/abfalltrennung-in-zeiten-der-coronavirus-pandemie-wichtiger-denn-je/>). Die Sicherung kontaminierter Abfälle ist ebenfalls eine notwendige Schutzmaßnahme, um den Zweck einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung der Krankheit COVID-19 zu erfüllen, da es auch durch kontaminierte Abfälle, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, zu neuen Infektionen kommen kann. Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt auf Grundlage des § 29 IfSG, dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Sie ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weiterer Schutzmaßnahmen beurteilen zu können. Weiterhin führen die Anordnungen nach Ziffer 4 h) bis i) zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt, als auch dem oben genannten Zweck dient. Des Weiteren ist es sinnvoll, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch nach Ziffer 4 h) in die Pflicht zu nehmen.

Die Isolationszeit gemäß der Ziffer 5 ist ebenfalls angemessen. Die festgesetzte Dauer der Absonderung orientiert sich an den aktuell geltenden Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Einschätzung des maximalen Zeitraumes der Inkubationszeit und Infektiosität

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=D41C82336ADC06873D2ACB442749896E.internet051?nn=13490888#doc13776792_bodyText5)

Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung ist im Hinblick auf deren Grundrechtsrelevanz aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gem. § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet, damit deren Erforderlichkeit regelmäßig überprüft werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Ziffer 1 IfSG wird hingewiesen.
2. Weitergehende Regelungen einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und das Infektionsschutzgesetz des Bundes in ihren jeweils geltenden Fassungen.

3. Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 IfSG erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (zum Beispiel Blut, Speichel) auf Verlangen bereitzustellen.
4. Aufgrund der Beobachtung sind betroffene Personen nach § 29 Absatz 2 Satz 3 IfSG ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Isolation sowie über den Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Abfrage des Gesundheitsamtes.
5. Betroffene Personen, die dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommen, können zwangsweise durch die Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden (§ 30 Abs. 2 IfSG).

Lübben, den 26.11.2021



Stephan Loge
Landrat